

„Der elende Bestand der Waldungen“ Forstmeister von Drais über den Villingener Stadtwald

Edgar H. Tritschler

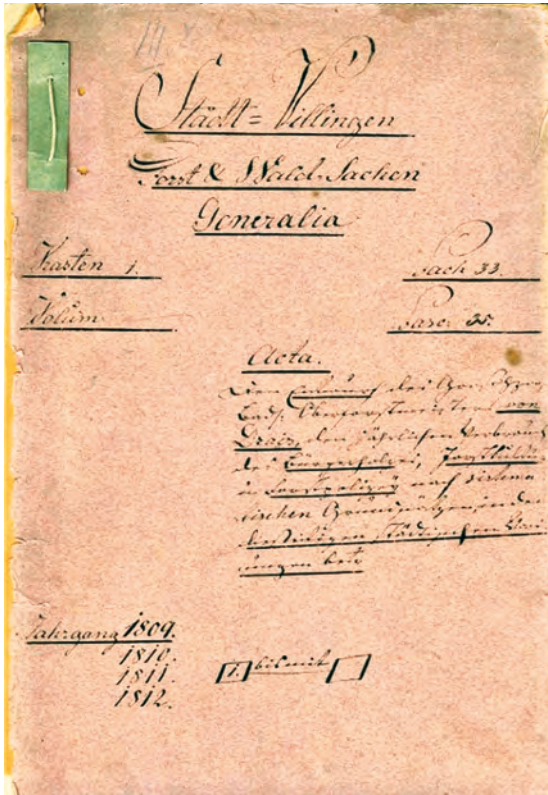


Abb. 1: Deckblatt des Aktenstücks.

1. Vorbemerkungen

Im städtischen Forstamt Villingen befindet sich ein über 200 Jahre altes Aktenstück, das auf seinen etwa 150 Seiten einen Einblick in die damaligen forstlichen Verhältnisse der Stadt bietet.

In den Anfängen des staatlich reglementierten Forstwesens war es der großherzoglich badische Forstmeister von Drais, der in mehreren Visitationen die örtliche Verhältnisse in Augenschein nahm und bis dahin nicht gekannte Ordnungsprinzipien und Vorschriften zur Anwendung brachte.

Der Aktentitel (siehe Abb. 2) verrät den Zweck seines behördlichen Auftretens: Es ging um das

Bürgerholz, die allgemeine Forstkultur, um forstpolizeiliche Anordnungen sowie um die Zuständigen und Verantwortlichen der Stadtverwaltung.

Der amtierende Forstinspektor war Friedrich Freiherr von Drais, Begründer der ersten badischen Forstlehranstalt in Pforzheim. Sein Neffe Karl Friedrich war der Erfinder der Laufmaschine („Draisine“), der Urform des Fahrrades.

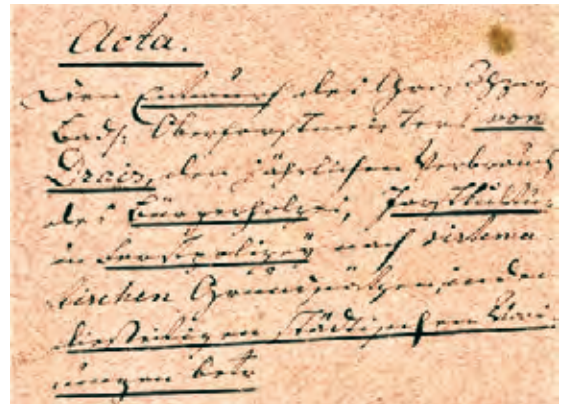


Abb. 2: Auf dem Aktenstück beschriebener Sachverhalt¹.

2 Freiherren Drais von Sauerbronn

Der großherzogliche Oberforstmeister und -revisor Friedrich Heinrich Georg Freiherr Drais von Sauerbronn, der in den Jahren 1809 bis 1812 regelmäßig Inspektionen im Villingener Stadtwald durchführte, fertigte über seine Erkenntnisse ausführliche Protokolle an und führte detaillierten Schriftwechsel mit der Verwaltungsspitze und den fachlich Zuständigen der Stadt. Sein Vater, Friedrich von Drais, war markgräfllich brandenburgischer Geheimer Rat und Obrist.

Der familiäre Zusammenhang von hier zu benennenden Angehörigen der Familie von Drais und ihrer Ämter ist auch deswegen von Interesse, weil der ältere Bruder des Oberforstmeisters, Karl Wilhelm, für Villingen ebenfalls eine bedeutende

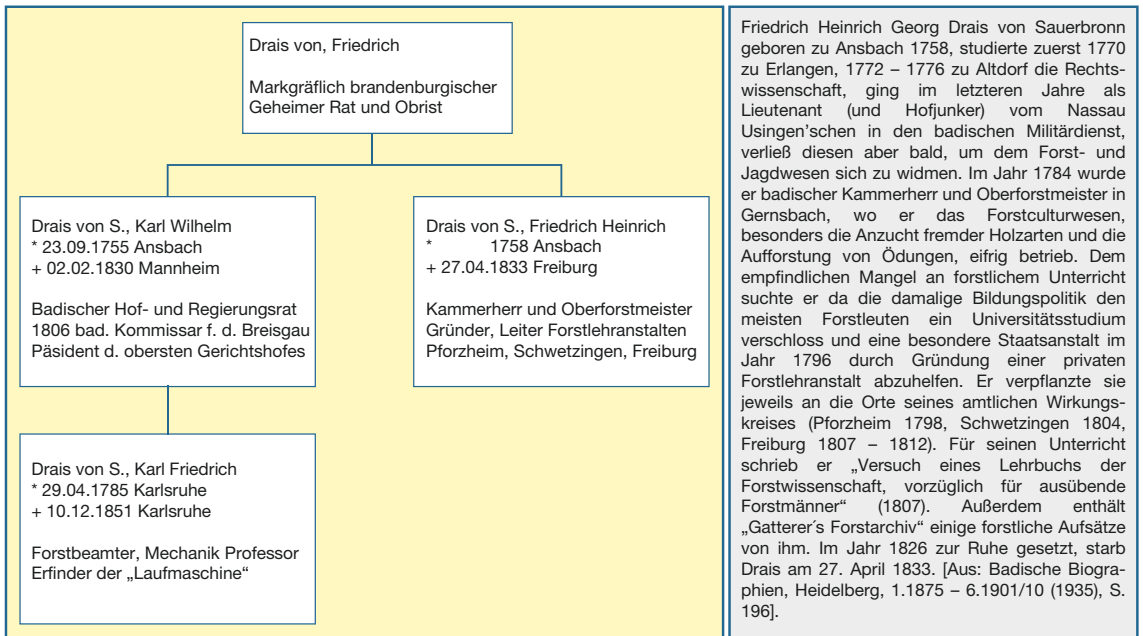


Abb. 3: Auszugsweise Genealogie der Familie Drais von Sauerbronn und Kurzbiographie über den großherzoglichen Oberforstmeister Friedrich von Drais.

Rolle spielte. Revellio² schreibt über die wenige Monate währende Zeit des Übergangs Villingen als vorderösterreichische Stadt an das Königreich Württemberg:

„Als die Württemberger am 28. Mai 1806 von der Stadt Besitz ergriffen, wurden sie an der Stadtgrenze ‘am Stumpen’ von mehreren besseren Bürgern zu Pferde empfangen. Das Bürgermilitär zu Fuß stand unter dem Kommando des Stadthauptmanns Mayer mit 150 Mann beim Oberen Tor. Es war verstärkt durch eine türkische Musik und die Stadttambouren. Dem Empfang folgte eine Parade. In ähnlicher Weise trat das Bürgermilitär in Aktion, als der Baron von Drais als badischer Kommissar am 11. September 1806 in Villingen ankam. Er wurde von dem Magistrat und dem Bürgermilitär vor dem Stadttor abgeholt ...“.

Er schreibt über die Änderung der landesherrschaftlichen Zugehörigkeit

„Inzwischen war die Neuordnung des südwestdeutschen Raumes durch die Gründung des Rheinbundes vom 12. Juli 1806 weitergeführt ... So wurde jetzt Villingen durch den Rheinbundvertrag dem Badischen Staate eingegliedert“³

und über die danach vorgenommene Änderung

der Grenzziehung im unmittelbaren Stadtgebiet Villingens:

„Eine zwischen Württemberg und Baden abgeschlossener wechselseitiger Tausch- und Purifikationsvertrag vom 17. Oktober 1806 bestimmte, daß der auf dem linken Ufer der Brigach liegende Teil des Stadtbannes ebenfalls an Baden übergeben wird.“⁴

Die Ausführungen von Revellio zur Johanniterkommende⁵ belegen, dass

„... der Großh. Kommissär von Drais die Wappen nicht ohne Zweifel an der Kommende anheften ließ...“

und damit deutlich wird, dass Karl Wilhelm von Drais eine erhebliche Machtstellung gegenüber der Stadt besaß. Seinem Bruder, dem großherzoglichen Oberforstmeister Friedrich Heinrich von Drais, wird bei seinem über etwa drei Jahre belegten Auftreten in Villingen die hohe Stellung seines Bruders sicher nützlich gewesen sein. Dieser Karl Wilhelm Drais von Sauerbronn, badischer Hof- und Regierungsrat und später Präsident des höchsten badischen Gerichtshofes, war dem Forstwesen ebenfalls eng verbunden und unterstützte dessen Fortentwicklung u. a. durch Gründung eines forstlichen Lehrinstituts, dessen Leitung er seinem Bruder Friedrich übertrug.

Der in Villingen von 1809 – 1812 tätige Oberforstmeister und sein eben genannter Bruder waren Repräsentanten des badischen Hofes und amtliche Vertreter eines Zeitgeistes, der zentralistische bürokratische Ordnungssysteme und staatliche Aufsicht in alle Lebensbereiche hineintrag, die bisher dezentral und – wenn überhaupt – uneinheitlich geregelt waren. In ihrer aktiven Dienstzeit berührten sich ihre Wirkungsbereiche mit Johann Nicolaus Friedrich Brauer (1754 – 1813), Geheimer Rat im Kabinett von Großherzog Karl Friedrich von Baden und seit 1790 Oberaufseher über das Schulwesen in Baden. Vor allem aber blieb sein Name mit der Rezeption des Code civil und dessen Umarbeitung auf die badischen Verhältnisse verbunden; als badisches Landrecht trat das Gesetzeswerk 1810 in Kraft und galt bis 1899. Brauer war maßgeblich an der Erarbeitung zahlreicher weiterer Gesetze, z. B. der badischen Verfassungsreform, beteiligt. Er trieb die völlige Neugestaltung der inneren Ordnung der Landesverwaltung voran und setzte bleibende Maßstäbe für das Registratur- und Archivwesen des Landes („Brauersche Rubriken“). Neben seiner Tätigkeit im Staatsdienst war Brauer auch als Autor und Herausgeber vielfältig tätig. Er galt lange Zeit als der bedeutendsten Berater des Großherzogs.

Ein weiterer mächtiger Mann dieser Zeit war Sigismund von Reitzenstein, der eine Vereinheitlichung und Neugliederung des aus früher selbständigen Herrschaftsgebieten zusammengewürfelten Landes anstrebte. Wir können sicher sein, dass die Gebrüder Draais von Sauerbronn diese beiden namhaften badischen Staatslenker persönlich gekannt und deren dirigistische, nach französischen Vorbild gestaltete Regierungsarbeit auf die Regulierung der Forstarbeit – auch aus persönlicher Überzeugung – übertragen haben.

So können wir davon ausgehen, dass die Vorarbeiten zu dem epochalen Forstgesetz von 1833, das u. a. die Trennung von Wald und Weide vorschrieb, zu den aktiven Lebenszeiten der Vorgenannten entstanden sind; Buchstaben und Geist dieses Gesetzes spiegeln eine Zeit wider, in der die Forstwirtschaft konsequent bemüht war, für



Abb. 4: Titelblatt des Badischen Forstgesetzes von 1833.

den „ausgeplünderten Wald“ allgemeinverbindliche Regeln aufzustellen und den handelnden Personen amtlich kontrollierte Handlungsmaximen an die Hand zu geben. So ist – nur etwa ein halbes Jahr nach dem Tod des Oberforstmeisters – das Forstgesetz von 1833 verabschiedet worden, in dem sich zahlreiche Grundsätze und Moniten wiederfinden, die er in dem eingangs zitierten Aktenstück über seine 1809 – 1812 durchgeführten Revisionshandlungen in Villingen dokumentiert hatte.

Das Forstgesetz von 1833⁶ zeigt hinsichtlich seiner Struktur, seinen Inhalten und Anteilen am Gesamtwerk eine deutlich obrigkeitlich-bürokratische Intention:

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände

Theil	Abteilung	Abschnitt	Kapitel	§§		
Erster Theil	Von der Forstpolizei			1 – 99		
		Erster Abschnitt	Verwaltung der Forstpolizei		1 – 8	
		Zweit. Abschnitt	Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen		9 – 71	
				Erstes Kapitel	Von d. Bewirtschaftung der Waldungen im Allgemeinen	9 – 31
				Zweites Kapitel	Von Gewinnung der Forstnebenproducte	32 – 56
				Drittes Kapitel	Vom Bauen in der Nähe der Waldungen	57 – 59
				Viertes Kapitel	Von Abwendung der Feuersgefahr	60 – 68
				Fünftes Kapitel	Von den Maßregeln gegen die Angriffe der Insecten	69 – 71
		Dritter Abschnitt	Besondere forstpol. Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer		72 – 99	
				Erstes Kapitel	Von den Waldungen des Staats	72
				Zweites Kapitel	Von den Waldungen der Gemeinden	73 – 84
				Drittes Kapitel	Von den Waldungen der Körperschaften	85
				Viertes Kapitel	Von den Waldungen der Standes- und Grundherren	86
				Fünftes Kapitel	Von den Waldungen der Privaten	87 – 93
				Sechstes Kapitel	Von den Waldungen an den Flußufern	94 – 99
Zweiter Theil	Von den Forstberechtigungen			100 – 136		
		Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen		100 – 105	
		Zweit. Abschnitt	Von den einzelnen Berechtigungen		106 – 133	
				Erstes Kapitel	Von dem Beholzungsrechte	106 – 120
				Zweites Kapitel	Von dem Weidrechte	121 – 124
				Drittes Kapitel	Vom Laub- und Streurechte	125
				Viertes Kapitel	Von dem Rechte zur Mast und zum Eckerich	126 – 129
				Fünftes Kapitel	Vom Rechte zum Harzscharren und Theerschwellen	130
				Sechstes Kapitel	Von dem Rechte zum Trüffelsuchen	131
				Siebert. Kapitel	Von der Trift- und Weggerechtigkeit, Rechte Viehtränke	132 – 133
		Dritter Abchnitt	Von Ablösung der Forstberechtigungen		134 – 136	
Dritter Theil	Von Forstfreveln			137 – 220		
	Erste Abtheilung	Von Ablösung der Forstberechtigungen		137 – 178		
		Erster Abschnitt	Vergehen und Strafe im Allgemeinen		137 – 157	
		Zweit. Abschnitt	Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen		158	
				Erstes Kapitel	Frevel durch Entwendung	58 – 172
				Zweites Kapitel	Frevel du. Beschädigen u. Übertretung forstpol. Vorschr.	173 – 178
	Zweite Abtheilung	Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevler		179 – 220		
		Erster Abschnitt	Von dem Forstschutze		179 – 199	
				Erstes Kapitel	Vom Hutpersonale	79 – 184
				Zweites Kapitel	Dienstführung der Waldhüter	185 – 187
			Drittes Kapitel	Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme	188 – 199	
		Zweit. Abschnitt	Von der Frevelthätigung		200 – 216	
				Erstes Kapitel	Von dem Richter	200 – 201
				Zweites Kapitel	Untersuchung und Erkenntnis	202 – 213
				Drittes Kapitel	Vom Recurse	214 – 216
Dritter Abschnitt	Von dem Strafvollzug		217 – 220			

Abb. 5: Innere Struktur des Badischen Forstgesetzes von 1733.

© Tritschler, 2020

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:
[Vom Autor aus dem Fließtext der unten angegebenen Quelle⁷ in diese Tabelle übertragen]

Zur Systematik und Gewichtung dieses Gesetzes können wir festhalten, dass vom Gesetzeswerk – gemessen an der Anzahl der Paragraphen – zu

- ca. 45 % auf forstpolizeiliche Inhalte,
- ca. 17 % auf Forstberechtigungen und
- ca. 38 % auf Forstfrevel

entfielen, also ca. 83 % des Forstgesetzes von 1833 mit normativen Regeln für eine Abwehr weiterer Gefahren für den Wald ausgestaltet war,

während die Forstberechtigungen mit 17% der Inhalte die Rechte der Bürger fokussierten, letztlich aber ebenso strenge Auflagen enthielten.

Die im zweiten Teil (§§ 100 ff.) zusammengefassten Forstberechtigungen stellen eine detailreiche Sammlung von Bürgerrechten dar, deren Sinn es war, den „Bürgernutzen“ mit den neuen Anforderungen der Waldkultur („... was im Interesse der Waldkultur künftig noch ausgeübt werden darf ...“, § 102) in ein nachhaltiges Gleichgewicht genuin widerstreitender Interessen zu bringen.

Sehr interessant und für die Kenntnis der szt. Waldfunktionen lehrreich sind die Nennungen von historisch bedeutenden Tätigkeiten der Waldnutzung, wie sie im zweiten Abschnitt des o.g. Gesetzes aufgezählt sind, z.B.

- Bucheln und Eicheln lesen,
- Eckerich⁸,
- Harzscharren,
- Recht zur Viehtränke,
- Theerschwelen (Teerschwelen)⁹,
- Trift- und Weggerechtigkeit¹⁰,
- Trüffeln suchen.

Es ist den Akten von Gemeindearchiven zu entnehmen, dass die Bürgerrechte generell, besonders aber das „Recht zur Viehtränke“ sowie die „Trift- und Weggerechtigkeit“ häufig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten waren. Dafür ist auch das hier abzuhandelnde Aktenstück (s. o.) schon viele Jahre vor der Verabschiedung des Forstgesetzes (1833) ein Beispiel für Interessenskonflikte zwischen Wald und Landwirtschaft, wie sie besonders in der Nachbarschaft zu Unterkirnach bestanden.

Dieses Forstgesetz stellt mit vielen anderen neuen Rechtsordnungen den vorläufigen Abschluss einer historischen Epoche dar, die mit der Rheinbundakte vom 12.07.1806 in Gang gesetzt worden war. Napoleon vollendete das Werk der Gruppierung der Mächte jenseits der französischen Ostgrenze mit der Schaffung mittelstarker deutscher Satellitenstaaten; er wurde zum Neugestalter der deutschen Landkarte und zum Überwinder der mittelalterlichen deutschen Kleinstaaterei. Mit dem Ende des „heiligen römi-

schen Reichs deutscher Nation“ gab es eine Vielzahl souveräner und quasisouveräner Staaten; zu letzteren gehörten diejenigen, die dem Rheinbund angehörten.

3 Organisation des „neuen“ Großherzogtums¹¹

Die Rheinbundakte brachte Baden eine weitere Abrundung seines Staatsgebietes durch Angliederung weiterer 91,5 Quadratkilometer mit rund 270.000 Einwohnern, u. a. wurden die vorderösterreichischen Städte Bräunlingen und Villingen dem neuen Staat Baden zugeschlagen. In der Zeit von 1803 bis 1810 wurde das Staatsgebiet der alten Markgrafschaft Baden und die Zahl seiner Untertanen um mehr als das Vierfache vergrößert. Dieser enorme Gebietszuwachs musste sich auch verwaltungstechnisch in einer neuen Landesadministration widerspiegeln, was zu den 13 Organisationsedikten von 1803, den Konstitutionsedikten von 1807, den Reskripten von 1808 und dem Organisationsreskript von 1809 führte, womit die gesamte staatliche, kirchliche und kommunale Verwaltung unter dem Gesichtspunkt der „Gründung einer zweckmäßigen Staatsverwaltung“ geregelt wurde. Die Organisationsedikte von 1803 trugen die Handschrift des oben schon erwähnten Johann Nicolaus Friedrich Brauer; Sigismund von Reitzenstein, der ebenfalls schon zu nennen war, war der Fertiger des für die Organisation Badens auf Jahrzehnte maßgebend gewordenen „Generalreskript“ (Organisationsreskript) vom 26.11.1809. Durch diese beiden führenden Staatsbeamten wurde Baden zu einem modernen, straff gegliederten Territorialstaat mit starker Zentralgewalt. Die Absicht, die Verwaltung des Landes in zentralistischem Sinne zu gestalten, kam zugleich der Forderung des französischen Schutzherrn entgegen, die strukturelle Übereinstimmung der Vasallenstaaten mit dem Schutzstaat auch in der Staatsorganisation anzustreben.

„Was das Forstwesen anging, so sollte nach Maßgabe der Verordnung vom 8.12.1803 ‘Unsere Ober-Forsteiliche Gerechtsame in ihrem ganzen Umfang’ eine kurfürstliche Forstkommision verwalten, welche auch in forstwirtschaftlicher

Hinsicht 'über alles, was Jagd-, Berg-, Hütten- und Salinenwesen einschlägt', und auch über die 'Ober- und Forstämter' die Aufsicht zu führen hatte. Den Vorsitz in der Forstkommision behielt sich der Landesherr vor, zu seinem Vertreter bestellte er seinen Sohn, Prinz Ludwig.¹² Für die Forstverwaltung waren im Organisationsreskript Forstämter unter der Aufsicht der Oberforstämter (Ebene der Kreisdirektorien) vorgesehen.

Danach bestanden in Baden unter der Aufsicht der Oberforstdirektion zunächst 14, dann 15 Forstämter und diesen untergeordnet 79 Bezirksforsteien.

4 Das Aktenstück

4.1 Forstamtliche Bestandsaufnahme und Evaluation

Die inzwischen transkribierte Akte (Deckblatt s. o.) enthält insgesamt 147 Seiten und umfasst den Zeitraum der Jahre 1809 bis 1812. Bei der Kenntnisnahme dieses Zeitraums wird augenfällig, dass Oberforstmeister von Draais bei seinen Amtshandlungen in Villingen die oben ausgeführten Edikte (1803–1807) und Restrikte (1808–1809) schon „im Marschgepäck“ dabei hatte und sie nach Buchstaben und Geist für den Villingener Stadtwald zur Anwendung zu bringen hatte.

In der Akte über die von Draais'schen Visitationen finden sich seine sehr ausführlich und kenntnisreich verfassten Berichte und die Stellungnahmen der adressierten Stadtoberen, vor allem des Stadtmagistrats bzw. Dr. Wittum.

Die zusammengefassten 26 Einzelakten ergeben folgende Übersicht:

Nr.	Teil ¹³	Verfasser	Adressat bzw. Protokoll oder Aktennotiz	Inhaltsbeschreibung ¹⁴	Datum	Anzahl Originalseiten
01	1.01	Freiherr v. Draais	Protokoll	Beschwerden der Gemeinde Kirnach wegen zu großer Beschränkung des Waidgangs und Strafnachlaßgesuche mehrerer Einwohner aus dem Kirnacher Tal	21.08.1809	2
02	1.02	Forstmeister v. Draais	Protokoll	Kirnacher Waidgangs-Streitigkeitssache; Protokoll über Besichtigung der Waldungen	10.08.1809	33
03	2.01	Oberforstmeister Freiherr von Draais	Stadtmagistrat Villingen	Unruhe und Klage wegen Kürzung der Holzbegehrierte; Grundsätzliches über Holzhiebsführung, Kultur, Forstschutz und Waldadministration	24.08.1809	28
04	2.02	Dr. Wittum	Protokoll	Bekanntmachung unaufschiebbarer Gegenstände aufgrund des Waldplans von Frhr. v. Draais	03.11.1809	4
05	2.03	Dr. Wittum u.a.	Stadtmagistrat Villingen	Bitte der Gemeindeglieder um vorzügliche Untersuchung der Allmendplätze wg. Anpflanzungen	14.10.1810	4
06	2.04	Freiherr von Draais u. Großh. Bez.-amt Vill.	Dr. Wittum und Bürgermeister Vetter	Holzsaamen und Ausbringung des Samens auf die Waldblößen	11.04.1810 24.10.1811	6
07	2.05	Großh. Oberforstamt Freiburg	Stadtrat Villingen	Mängelbericht in fünf Hauptpunkten	16.09.1810	16
08	2.06	Stadtrat Villingen	Großh. Bez.-amt Vill.	Bericht zu Nachtrag zum Waldplan v. Frhr. v. Draais	21.01.1811	1
09	2.07	Förster Grüninger u. Dr. Wittum	Stadtmagistrat Villingen	Bitte um Überlassung von Auszügen aus dem Waldplan	18.03.1811	3
10	2.08	Stadtmagistrat Dr. Wittum	Großh. Bez.-amt Vill.	Den von Oberforstmeister Freiherr von Draais nachträglichen Waldplan betreffend	18.04.1811	3
11	2.09	Stadtmagistrat Dr. Wittum	Bürgerschaft u. Gemeinden von Villg.	Verhaltensmaßregeln zur Waldwirtschaft	06.05.1811	4
12	2.10	Vorsteher d. drei Gemeinden v. Villingen	Stadtmagistrat Villingen	Verpflichtungserklärung zur Beteiligung an waldwirtschaftlichen Maßnahmen	12.05.1811	3
13	2.11	Stadtmagistrat Dr. Wittum	Aktennotiz	Verpflichtung von Förster Grüninger zu waldwirtschaftlichen Maßnahmen	18.05.1811	2
14	2.12	Stadtmagistrat Dr. Wittum	Vorsteher d. drei Gemeinden v. Villingen	Elender Bestand der Waldungen wg. Blößen und öden Plätzen	16.09.1811	2
15	2.13	Stadtmagistrat Dr. Wittum	Großh. Bez.-amt Vill.	Vorlage des Waldplans	14.10.1811	1
16	2.14	Stadtmagistrat Dr. Wittum	Großh. Bez.-amt Vill.	Kostenaufwand für Ausführung des Waldplans	17.10.1811	2
17	2.15	Großh. Bez.-amt Vill.	Stadtmagistrat Villingen	Genehmigung des Waldkulturvorschlags und Verfahrensweisungen in vier Punkten	24.10.1811	4

Nr.	Teil ¹³	Verfasser	Adressat bzw. Protokoll oder Aktennotiz	Inhaltsbeschreibung ¹⁴	Datum	Anzahl Original-seiten
18	2.16	Stadtmagistrat Dr. Wittum	Stadtrat Villingen	Bericht über Kostenaufwand für die Sammlung von Tannenzapfen	28.10.1811	2
19	2.17	Stadtmagistrat Dr. Wittum	Großh. Bez.-amt Vill. und Stadtrat Villing.	Vorlage des nachträglichen Waldplans	20.04.1812	4
20	2.18	Stadtmagistrat Dr. Wittum	Bürgerschaft von Villingen	Verhaltensmaßregeln zur Waldwirtschaft / Nennung der von den drei Gemeinden zu pflegenden Wald-distrikte	21.10.1812	6
21	2.19	Großh. Bad. Direktorium Donau-Kreis	Stadtrat Villingen	Zu publizierende Anordnungen zur Waldwirtschaft	01.10.1812	3
22	2.20	Großh. Oberforstamt Freiburg, Frh v. Drais	Stadtmagistrat Villingen	Mängelbericht nach Bereisung der Villingener Waldungen / Maßnahmenkatalog in drei Punkten	25.08.1812	8
23	2.21	Revierförster Grüninger	Aktennotiz	Die öden Blößen, die in Kultur gelegt werden sollen / Nennung der Forstbezirke	03.10.1812	1
24	2.22	Großh. Bez.-amt Vill.	Stadtrat Villingen	Anmahnung baldiger Entscheidung und Berichterstattung wg. Kirnach	02.02.1812	1
25	2.23	Stadtmagistrat Dr. Wittum	Großh. Bez.-amt Vill.	Letzter Waldplan wegen Kirnach	06.03.1812	2
26	2.24	Stadtmagistrat Dr. Wittum	Vogteiamt Villingen, Mönchweiler, Unterund Oberkirnach	Mitteilung der Blößen in den Villingener Waldungen mit tabellarischer Auflistung der einzelnen Forstbezirke bzw. Flurstücke	08.05.1812	2
						147

Abb. 6: Inhalt des Aktenstücks mit einer Laufzeit von 1809 bis 1812.

© Tritschler, 2020

In seinem Schreiben an den „Stadtrath dahier“ vom 16. September 1810 räumte der großherzogliche Oberforstmeister von Drais unter Bezugnahme auf seinen Vorjahresbericht ein, daß „der größere Teil der Waldbehandlungsvorschrift vollzogen und mancher gute Zweck erzielt worden“ sei. Er äußert sich lobend über die „Holzhauungen im Forst Stockwald, im Langenmoß und Grünen Schachen“, die – dem Förster Grüninger untergeben – ganz vorschrifts- und zweckmäßig vollzogen sei.

Dagegen stellt er fest, daß im Revier von Förster Eiselin „die geführten Holzhiebe in nur einem Schlag ganz richtig gehauen worden sei. Dem hierfür verantwortlichen Eiselin [Eisele, d. Verf.] sei „das Nöthige allen Ernstes eröffnet worden.“ Unter „Bedrohung künftiger Ahndung“ hatte von Drais die Arbeit Eiseles unter die „Oberaufsicht“ des Forstministers von Gschwender von der Forstdirektion Waldkirch“ gestellt. Sein Resümee, daß „die Forstadministration sich im allgemeinen wesentlich verbessert habe“ schließt er mit dem höflichadelnden Urteil, daß „manches Gebrechen, das seit dem letzten Jahr geflissentlich nicht angerührt worden sei, nicht mit Stillschweigen habe übergangen werden können.“

Auf dieses freundlich klingende Monitum folgt eine über 10seitige Auflistung von Mängeln mit scharf formulierten Geboten und Verboten, die von Drais in fünf Hauptpunkten (s. o., Nr. 07, Teil 2.05) zusammenfasste. Wegen des exemplarischen Charakters des Villingener Aktenstücks für die forstwirtschaftliche Praxis wie für die Staatsaufsicht überhaupt sollen diese Kritikpunkte kurz erläutert werden:

4.2 Kritikpunkte

Zum besseren Verständnis werden die kritischen Bemerkungen im „Mängelbericht in fünf Hauptpunkten“ aus dem Originaltext in heutiger Sprache und in Stichworten dargestellt wiedergegeben:

4.2.1 „Holzhiebsführung“

- Die Scheuterbeugen übersteigen das landesherrlich vorgeschriebene Maß teils erheblich.
- Die Widerlager unter den Holzbeugen liegen vorschriftswidrig.
- Von Einwohnern wird „unendlich vieles“ zur besseren Gattung zählendes Holz als Lesholz weggeführt, dies unter gesetzeswidriger Erlaubnis des Försters. Als Lesholz zählt nur, was „über das Knie zerbrochen werden kann“,

alles stärkere Holz gehört zu den Forstungshieben in das Klafter.

4.2.2 „Holzabfuhr-Anordnung“

- Es fehlt an der Einsicht und Bereitschaft, die Holzabfuhr-Anordnung anzuwenden.
- Eine Anzeige „schon beim ersten Fall“ beim großh. Bezirksamt ist unbedingt notwendig.
- Zur Bestrafung von ungefähr 200 Bürgern, die ihr selbst gemachtes Holz ohne Erlaubnis heimgeführt haben, fehlt es an einer voraussetzenden Information, dass sie das Holz zwar selbst machen, es aber ohne Teilnahme am Losverfahren nicht hätten wegführen dürfen.
- Es bedarf einer Regelung, die verbietet, nur 5 Klafter Holz [für den Eigenbedarf, d. Verf.] zu schlagen und die vorschreibt, mindestens 10 – 20 Klafter zu schlagen; dafür soll aus dem Erlös des Holzverkaufs ein Lohn aus städtischer Kasse bezahlt werden.
- Niemand hat künftig Anspruch auf selbst geschlagenes Holz.
- Wenn die Abfuhr des Holzes wie bisher geregelt bleibt, so erscheint gerecht, dass diejenigen, die in diesem Jahr nahe gelegenes Holz bekommen haben, im nächsten Jahr sich mit ferne gelegenen Holz begnügen müssen.
- Als bessere Lösung wird vorgeschlagen, dass alles geschlagene Holz auf einen Holz-Sammelplatz vor der Stadt gebracht und dort gegen Ersatz der Kosten an Interessierte abgegeben wird.

4.2.3 Holzeinhausungsquantum

- Das anlässlich der vorjährigen Waldbereisung festgesetzte [zu schlagende] Holzquantum von 5.000 Klafter wurde – wie durch Nachmessung in diesem Jahr festgestellt – überstiegen.
- Der Villingener Magistrat, Herr Dr. Wittum, habe mehrfach versucht, das einzuschlagende Holzquantum um 500 Klafter zu erhöhen.
- Die Stadt wird aufgefordert, eine entsprechende landesherrliche Erlaubnis unter der Voraussetzung zu erwirken, dass
 - a) streng auf die Einhaltung der Grenze von 5.500 Klafter zu achten;

- b) die Stumpen in den alten Kahlschlägen vor dem Einsäen entfernt werden;
- c) das Graben und die Nutzung des Torfs fortgesetzt werden, dazu die Stadt geeignete Wasserableitungen sowie ein Trockenhaus in Gestalt einer Ziegelscheuer herstellt. Das Ganze soll nicht Einzelnen überlassen, sondern durch Sachverständige geleitet werden.
- d) die bestimmten 100 Jauchert Kahlschläge mit Waldstämmen zu besäen sind, besser als im Vorjahr, als das Notwendige nicht erreicht wurde. Sollte in der hiesigen Gegend kein Samen verfügbar sein, so seien 1.500 Pfund „geflügelter Rottannen-Samen“ auf städtische Kosten von oberforstamtlichen Lieferanten zu bestellen.

4.2.4 Kulturkasse

- Um zu vermeiden, dass erneut Beschränkungen in der Holzabgabe erforderlich werden, und angesichts der „in Rückstand gekommenen städtischen Finanzen“ sowie bei einem unbedingten Bedarf der Kultivierung von 100 Jauchert bleibt kein anderer Weg, als von jedem Bürger für die Dauer von 16 Jahren (dem erforderlichen Zeitraum für die Aufforstung) außer den bereits bezahlten 6 Kreuzern für das Klafter Holz einen Zuschlag von weiteren 6 Kreuzern Kulturgeld einzuziehen und zur Ergänzung noch die Einnahmen aus Forstfrevelftrafen zu verwenden.
- Im Interesse von Treu und Glauben sollte fest gesetzt werden, dass über diese Kulturkasse ein alljährlicher Rechenschaftsbericht vorgelegt wird und dass nach Abschluss der Aufforstung das Kulturgeld von 6 Kreuzern nicht weiter erhoben wird.
- Dieses Kulturgeld sollte bei den wohlmeinenden Bürgern Zustimmung erfahren, da ohne diese Maßnahme eine verstärkte Holznutzung nicht möglich ist.

4.2.5 Bezahlung der Forstbedienten

- Wie bereits beantragt, wird vorgeschlagen, die Forstbediensteten Grüninger und Eisele [wirtschaftlich, d. Verf.] besser zu stellen und

vor Mangel zu schützen, wenn man – sonst nicht unmögliche Dienstvergehen und Untreue – weiterhin mit Ernst und Strenge vorgehen will.

- Zum wiederholten Mal wird festgestellt, dass eine Bezahlung von täglichen 30 Kreuzern für Männer,
- die verheiratet sind und Kinder haben,
- deren Dienstverhältnis umfassender und ihre Aufgaben vielfältiger geworden sind und
- die an Kleidungsstücken täglich vieles verderben müssen, keine angemessene Bezahlung ist. Es wird also gefordert, dass
- jedem der beiden Förster außer ihrem bisherigen Gehalt in barem Geld noch für 50 – 60 Gulden Naturalgehalt in Früchten hinzu gegeben wird;
- alle Accidenzien¹⁵ und das Nehmen von Trinkgeldern – seien sie freiwillig oder erben – z.B. für Lesholz, Holzanweisungen o. ä. bei Einzug des Geldes und schärfster Bestrafung zu verbieten und schon beim ersten Verstoß anzuwenden sind;
- diese Verbote der gesamten Bürgerschaft bekanntzugeben ist und darauf hinzuweisen, dass
- 10 Reichstaler oder eine sonstige empfindliche Strafe für denjenigen drohen, der einem Förster ein Trinkgeld oder eine sonstige Vergünstigung gibt.
- Diese Strafen können aber erst angewendet werden, wenn die Förster gegen Mangel und mangelnde Nahrungsversorgung durch bessere Besoldung geschützt sind.

5 Die Forstwirtschaft in weiteren Villingen Quellen

Neben der hier thematisierten Archivalie über die Forstinspektionen des großherzoglichen Oberforstmeisters von Draï sind weitere Literaturquellen über die Waldwirtschaft erarbeitet worden, die eine sehr gute Übersicht über das Wirtschaften im und mit dem Wald geben. Der Villingen Stadtwald war schon vor den großherzoglichen Visitationen immer wieder Gegenstand der Diskussion und kommunalpolitischen Ausei-

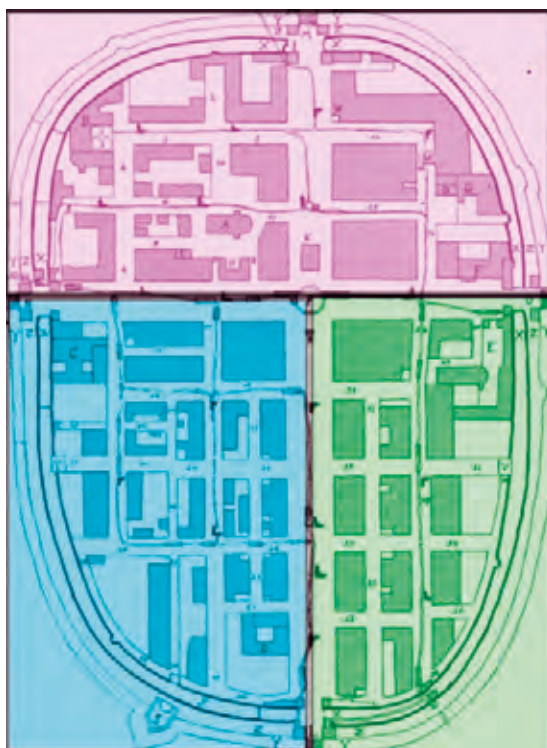


Abb. 7: Drei Villingen Gemeinden: lila = „Obere, blau = Riet-, grün = Untere Gemeinde (auf dem Stadtplan von Martin Blessing, 1806, in: Revellio, Paul: „Beiträge... Villingen“, S. 68). © Tritschler, 2020

inandersetzungen. Diese sind hauptsächlich in Ratsprotokollen, Verwaltungs- und Justizakten zu finden.

Eine für die Villingen Forstgeschichte der fraglichen Zeit einmalige Dokumentation ist dem ehemaligen städtischen Oberforstdirektor Dr. Ulrich Rodenwaldt zu verdanken, der die Ratsprotokolle der Stadt systematisch durchgearbeitet, deren Inhalte kategorisiert und in einer beispielhaften Weise im Zusammenwirken mit dem Geschichts- und Heimatverein Villingen in zwei Bänden¹⁶ der Öffentlichkeit vorgelegt hat.

Für eine umfassendere Darstellung der Forstgeschichte Villingens wären die Archivbestände des Stadtarchivs Villingen, des Staatsarchivs Freiburg, des Generallandesarchivs Karlsruhe, des Fürstlich Fürstenbergischen Archivs Donaueschingen sowie die im Kontext der historischen Entwicklung der Stadt relevanten Archive heranzuziehen.

6 Forstverantwortliche in den „drei Villingen Gemeinden“

An mehreren Stellen der Waldakte des großherzoglichen Oberforstmeisters von Draais ist von „drei Villingen Gemeinden“ die Rede. Diese werden explizit genannt als

- „Obere Gemeinde“,
- „Riet-Gemeinde“ und
- „Niedere“ oder „Untere Gemeinde“.

Vereinzelt werden diese Bezirke z.B. auch „Obere Huth¹⁷“ bzw. „Niederer Bann¹⁸“ genannt, womit lokale Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten benannt und mit den Namen der Funktionsträger (z.B. Zunft- oder Hertermeister) verbunden sind. Diese Begriffe finden sich auch bei Rodenwaldt¹⁹ wieder, der aus dem Jahr 1710 ein Protokoll zitiert und darin „Holzherren und Hertermeister auf dem Rietstrich²⁰“ und aus dem selben Jahr über „die armen Bürger ... auf dem Hutstrich“, aus dem Jahr 1734 von der „Riet-Gemeinde“ und 1707 von „Hintersassen ... auf dem Niederen Strich ...“ berichtet.

Analog der Bezeichnung der Gemeinde(bezirke)

war das in der Stadt gehaltene Vieh in drei Herden aufgeteilt, die nach den 3 Toren, dem Oberen, Riet- und Niederen Tor benannt waren. Für jede Herde wurde vom Rat ein Herter gewählt, der frühmorgens auf einem aus Rinde gefertigten Kuhhorn blasend durch sein Viertel zog, worauf das Vieh aus den Ställen gelassen wurde.

Die Weidefläche, der sogenannte Strich, war zwischen den einzelnen Herden und gegen die Kirnacher Weideberechtigung genau abgegrenzt. So findet sich z.B. im Archiv ein Vertrag aus dem Jahre 1684 „entzwischen denen Hertermeistern der Rietherde und den Kirnachern, strittigen Weidgangs halber mit einer genauen Grenzbeschreibung. 1738 grenzte der Rat die Weidebezirke zwischen der Oberen- und Rietherde neu ab, z.B. Rietherde berechtigt beim Hammer und Walke ...“²¹.

In der hier thematisierten Akte des Oberforstmeisters v. Draais erscheinen diese Begriffe in verschiedenen Ausprägungen mit dem jeweils genannten Bezeichnungen (Anm.: Teil bzw. Seite (Zeile) aus Akten-Transkription):

Teil	Seite (Zeile)	Wortlaut
2.03	2 (17)	„... Waldplätze, nämlich auf dem Unteren und dem Riedbann ...“
2.09	1 (2)	„... und den drei Gemeinden ...“
2.09	2 (1, 2)	„... jede der drei hiesigen Gemeinden oder doch deren Gemeindeglieder ...“
2.10	1 (4 f.)	„... der ehrsamten Oberen, Niederen und Riet-Gemeind ... Hertmeister oder Gemeindeglieder ...“
2.10	1 (13)	„... So ... die 3 Gemeinden der Bürgerschaft der Stadt Villingen ...“
2.10	2 (9)	„... Obere Gemeinde: Zunftmeister Schönstein ...“
2.10	2 (12)	„... Niedere Gemeinde: Zunftmeister Brugger, Michel Singer, Xavery Ummerhofer ...“
2.10	2 (16)	„... Riet-Gemeinde: Michel Ummerhofer, Xaveri Krebs ...“
2.12	2 (19 f.)	„... Riet-Gemeinde: Antony Thalweiser, Meinrad Grüninger ...“
2.18	4 (17)	„... Kann jede der drei hiesigen Gemeinden ...“
2.18	5 (23)	„... die Waidgänge der drei Gemeinden ...“
2.18	5 (25 f.)	„... in der oberen Huth der Germanswald und Stapfelweg
2.18	5 (26)	„... in der Riet-Huth das Muckenloch, der Heidenbiel und zwischen den Brunntrogen aufwärts gegen der Salze ...“
2.18	6 (3)	„... auf den niederen Strich der Platz bei der ...“
2.21	1 (4)	„... daß der Obere Huth der Germanswald – Stapfelweg ...“
2.21	1 (7)	„... daß der Riet-Huth im Muckenloch ...“
2.21	1 (11)	„... daß der Niedere Huth der ganze Platz bei ...“

Abb. 8: Nennungen der Gemeindebegriffe in der Akte v. Draais (nach der Nummerierung der Transkription). © Tritschler, 2020

7 Einige Erkenntnisse aus der Archivalie

Die hier besprochene Archivalie mit einer Laufzeit in den Jahren 1809 bis 1812 bietet eigentlich einen nur wenig bedeutenden, kurzzeitigen Einblick in die forstliche Situation und Entwicklung

des Stadtwalds; für die in und mit ihm tätigen Menschen fast nur eine Momentaufnahme. Denn der Wald ist ein Organismus, der von seinen Mitlebenden ein Denken und Handeln erfordert, das über ihre eigenen Zeithorizonte weit hinausgeht.

An diesem Denken hat es immer wieder gemangelt, so offenbar auch im Villinger Stadtwald, der zeitweise „ausgeplündert“ worden war, der den Menschen in ihren Grundbedürfnissen zu dienen hatte und auch Gegenstand nicht nur ihrer Daseinsvorsorge, sondern auch Handels- und Spekulationsobjekt war.

Die Laufzeit der Akte eröffnet auch einen Blick in die Zeit des staatlichen Wandels, der in den Anfängen des großherzoglich badischen Zentralstaats eine straffe Organisation über den Forst gelegt hat. Die Protokolle über die von Drais'schen Visitationen erscheinen im Wortlaut eher verbindlich und verständnisvoll, doch werden sie bei näherem Lesen auffordernd und ultimativ, was die Sache angeht.

In seinen oben zitierten Kritikpunkten kommt er zu praktischen Anregungen und konstruktiven Vorschlägen, er bringt aber auch zum Ausdruck, dass er die Ursachen von Fehlentwicklung erkannt hat und ihnen erstaunlich weit gehendes Verständnis entgegenbringt: Im Punkt „Bezahlung der Forstbedienten“ (s.o., Tz. 4.2.5) liest

er den Stadtoberen zwar „die Leviten“, indem er ihnen vorhält, nicht gegen „Dienstvergehen und Untreue“ vorgehen zu können, solange die Forstleute nicht ordentlich entlohnt werden und schlägt einen additiven Naturallohn vor.

Er geht in seinem Monitum noch weiter: Er gibt zu erkennen, dass er von der Praxis der beiden Förster, Accidenzien („Schmiergelder“) und Trinkgelder anzunehmen, weiß und er dies sofort unterbunden wissen will. Um dies zu unterstreichen, fordert er, bei Zuwiderhandlung nicht nur die Bestechlichkeit der Förster, sondern auch die Bestechung als solche zu bestrafen. Um dies zu untermauern, bleibt er nicht im Allgemeinen, sondern setzt praktische Handlungsgrenzen, indem er z.B. als Lesholz nur erlaubt, was „über das Knie zerbrochen werden kann.“

Das Aktenstück steckt voller innerer und äußerer Erkenntnisquellen und gibt für die Villinger Lokalgeschichte eine Menge an sachlichen und personalen Detailinformationen preis:

7.1 Sachregister²²

Bezeichnung ²³	Fundstelle		Anmerkungen
	Teil	Seite (Zeile)	
Allmend, städtische	1.02	7 (19), 16 (2), 21 (4), 23 (23), 26 (5)	
Allmende, obere	2.03	2 (13)	
Bäcker	2.01	6 (17)	Gewerbsholz
Bärlohwald	1.02	7 (8), 10 (18), 13 (1), 31	Bärloch(wald)
Bauernhöfe	1.01	1 (35 f.)	„70 am Waiddistrikt teiln. Bauernhöfe“
Baumschule	2.03	4 (18)	Oberer Setzplatz
Bierbrauer	2.01	6 (18)	Gewerbsholz
Bleiwies	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Blödewies	1.02	3 (28), 8 (22), 9 (11), 33	Blödenwies
Brantweinbrenner	2.01	6 (18)	Gewerbsholz
Breitenbrunnen	1.02	5 (31)	
Brenn-, Nutz-, Gewerb- und Bauholz	2.01	5 (17), 8 (18), 11 (4, 8)	
	2.02	2 (28)	
	2.11	2 (6)	
Briegbach	1.02	4 (12), 5 (4), 7 (19)	Brigach
Bürgerabgabe	2.01	7 (8, 19)	Holzleistung
Champagne	1.02	16 (1, 23), 24 (15), 25 (5), 33	
Dierheimer Wald	1.02	19 (17 f.), 20 (4), 32	Dürheimer Wald
Döbelwald	1.02	17 (12), 19 (1), 32	
Eichwäldle	1.02	15 (31), 24 (18), 33	
Fehrenbacher Straße	1.02	16 (2), 18 (25), 22 (13), 24 (17), 25 (4), 25 (20), 26 (3)	Vöhrenbacher Straße
Fesenmöößlein	1.02	3 (22), 8 (22 f.), 9 (14), 33	Veesenmöößle
Föhrenbach	1.02	22 (31)	Fürstenbergische Gemeinde (Vöhrenbach)

Bezeichnung ²³	Fundstelle		Anmerkungen
	Teil	Seite (Zeile)	
Föhrenbacher Setze	2.18	6 (4)	in der Niederen Huth
Föhrenschachen Sätze	2.21	1 (12)	in der Niederen Huth
Forstschutz	2.01	9 (7), 22 (12)	
Frevel(strafe)	2.18	1 (24), 2 (5)	
Frohnde, Frondienste, Fröhnder	2.14	1 (19)	
	2.15	3 (4, 15)	frohndweise
	2.16	2 (1, 15)	Fröhnder, Frohndschreiberei
	2.18	5 (3)	
	2.04	5 (20, 26)	frohndweise
	2.08	3 (8)	Allgemeine Fronen
	2.12	1 (20), 2 (7)	Gemeindsfrohnden
Fünfröhrenhalten	1.02	14 (31), 15 (18), 32	Fünfröhrenhalde
Fürstenbergische Güter	1.02	25 (19 f.)	
Geistmoos	1.02	21 (4, 23), 22 (15), 26 (1), 33	
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Gemeinden in Villingen	2.09	1 (2), 2 (1, 2)	Obere, untere und Riet-Gemeinde
	2.10	1 (4 f.), 1 (13), 2 (9, 12, 16)	drei (obere, untere und Riet-)Gemeinden
	2.12	2 (19 f.)	Obere, Niedere und Rieth Gemeinde
	2.18	4 (17), 5 (23)	Jede der drei hiesigen Gemeinden
Germanswald	1.02	4 (11), 7 (17), 8 (22), 9 (6), 33	
	2.18	5 (26)	in der oberen Huth
	2.21	1 (4)	in der oberen Huth
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Gießhalden	1.02	6 (15), 7 (7)	
Grießbauernwiese	2.18	6 (4)	in der Niederen Huth
Grießbaum[?]wiese	2.21	1 (12)	in der Niederen Huth
Grund- und Wolfgrund	1.02	11 (21), 31	
Grundwald	1.02	13 (20)	
Grüner Schachen	1.02	7 (7), 11 (25), 13 (18), 31	Grünschachen
	2.05	2 (3 f.)	
Haller(s)wäldlein	1.02	21 (3, 20), 22 (14 f.), 26 (4), 33	Hallerswäldle
Heidenbie[h]l, Heidenbühl	1.02	16 (18), 32, 33	
	2.18	6 (1)	in der Riet-Huth
	2.21	1 (8)	in der Riet-Huth
Hert[er]meister	2.10	1 (5), 3 (1)	Herdemeister
Herzogenweiler	1.02	23 (1)	(Glashütte), fürstenbergisch
Hühnerbühl, Hienerbie[h]l (oberer u. unterer)	1.02	21 (23), 22 (11), 26 (3), 32	Oberer und unterer Hünerbühl
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Hochwald, Hohwald	2.18	6 (5)	in der Niederen Huth
	2.21	1 (14)	in der Niederen Huth
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Holzhietsführung	2.01	9 (5, 10)	
Juppengehr	1.02	11 (23), 12 (15), 31	Hippengehr
Kirmacher Bauerngüter	1.02	5 (30), 6 (19), 7 (9), 9 f. (33), 10 (17), 11 (3, 26), 13 (3, 21), 14 (4), 17 (29), 18 (24), 19 (3, 17), 20 (6., 8, 25), 22 (13 f., 30), 25 (19)	
Kirmacher Weg	1.02	14 f. (33), 15 (20), 16 (23), 17 (13 f.), 24 (3)	
Kirnbach	1.02	24 (4)	
Köhlehalten	1.02	10 (15)	
Kohlerloch	1.02	14 (31), 32	
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten

Bezeichnung ²³	Fundstelle		Anmerkungen
	Teil	Seite (Zeile)	
Kohlwald	1.02	31	
Kropferbauern	1.02	4 (12 f., 29), 5 (5, 32)	Bauern im Gropptal
Kuchelbächlein	1.02	5 (29)	Kuchebächle
Kühlehalten	1.02	13 (5)	
Kuhmoos, Kühmoos	1.02	16 (21 f.), 17 (13), 18 (23), 24 (17), 25 (2), 32	
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Kultur (Holz-, Wald-)	2.01	9 (6), 19 (3),	
Kürnbach	1.02	5 (4), 15 (3, 20)	Kirnbach
Lachenmoos	2.07	2 (2)	Allmend
Lange Moos, Langenmoos	1.02	5 (4 f.), 7 (7), 15 (3), 31	Langmoos
	2.05	2 (3)	
Langenbacher Güter	1.02	19 (16)	
Lettenbrunnen	1.02	3 (27), 4 (11), 7 (20), 8 (19), 9 (13), 33	
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Lochenscheidung	1.02	10 (19)	
Löwenwirths Wald	1.02	20 (23), 33	
Mehleck	1.02	4 (7), 7 (20), 8 (23), 31	
Mehlwinkel	1.02	4 (13)	
Mönchweiler	2.24	2 (20)	Vogtamt
Moosloch	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Muckenloch	1.02	16 (18), 17 (12 f.), 24 (18), 25 (5 f.), 32, 33	
	2.18	6 (1)	in der Riet-Huth
	2.21	1 (7)	in der Riet-Huth
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Mühlrain	1.02	9 (30), 31	Mühlerain
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Niedere Huth (niederer Strich)	2.18	6 (3)	
	2.21	1 (11)	
Nollenwald	1.02	18 (21), 25 (4), 25 (21), 32	
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Obere Gemeinde	2.03	1 (2 f., 9, 23), 2 (11)	
Obere Huth	2.18	5 (25 f.)	Huth der oberen Gemeinde
	2.21	1 (4)	
Oberer Setzplatz	2.03	4 (18)	Baumschule
Oberkirmach	2.24	2 (22)	Vogtamt
Osthalten	1.02	15 (1, 15), 24 (3), 32, 33	Osthalde
Pfaffenweiler	1.02	23 (3, 23 f.)	bad. Gemeinde
Rankenmoos	1.02	21 (1, 22), 26 (4), 33	
Riebhalden	1.02	31	
Riet-Gemeinde („-bann“)	2.03	2 (18)	
Riet-Huth	2.18	6 (1)	
	2.21	1 (7)	
Röhlhalden	1.02	31	
Roßacker	1.02	15 (2), 16 (21), 17 (10), 19 (4), 25 (5), 32	Roßacker(linie)
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Röthebühl	1.02	17 (26), 18 (17), 25 (19), 32	Rötenbühl
Rothemmoos	1.02	5 (31), 6 (18), 7 (5), 11 (4), 13 (4), 13 (20 f.), 31	Rotmoos
Röthenbächle	1.02	25 (21)	
Röthenbiel	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Röthenwald	1.02	17 (29), 18 (23), 25 (17), 32	

Bezeichnung ²³	Fundstelle		Anmerkungen
	Teil	Seite (Zeile)	
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Rothkappeelhalten	1.02	15 (19), 24 (1), 33	Rotkappeelhalde
Runnenstal	2.07	2 (1)	Allmend
Saalfest, Salvest	1.02	5 (1, 29),,31	Salvest
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Säckelamt	2.04	3 (5)	Stadtkämmerei
Sälze, Salze	2.18	6 (3)	in der Riet-Huth
	2.21	1 (9)	in der Riet-Huth
Schamhain	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Schlegelwald	1.02	14 (27), 19 (14), 20 (6), 32	
	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Schlöble (Unter- u. Ober-)	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Schlöblein	1.02	22 (28), 23 (24), 32	Oberes, unteres (Schlöblebühl)
Schlosser	2.01	6 (17)	Gewerbsholz
Schmiede	2.01	6 (17)	Gewerbsholz
Schreiner	2.01	6(18 f.)	Gewerbsholz
Spechtenrain	1.02	11 (1), 31	Spechtenrainwald
Stadtlosungszulage	2.10	2 (7 f.)	
Stadt-Reutefeld	1.02	8 (23 f.), 9 (15)	
Stadtwaldung (Villingen)	1.02	10 (1), 11 (24)	
Stapfelweg	2.18	5 (26)	in der oberen Huth
	2.21	1 (5)	in der oberen Huth
Stockburg	1.02	9 (33)	
Stockwald, Stöckwald	1.02	3 (19)	Stockwald
	2.05	2 (1 f.)	
Tobelmoos	2.24	1	Kulturmaßnahme mit Erdäpfeln oder Früchten
Torf	2.01	7 (19)	als Bürgernutzen
	2.02	3 (9 f., 20, 23)	als ein Holz-Surrogat
	2.05	9 (2, 4)	Graben und Benutzen, Trockenhaus
Untere Gemeinde („-bann“)	2.03	2 (17)	
Unterkirnach	2.24	2 (21)	Vogtamt
Villinger Güter	1.02	24 (4)	
Volkensweiler	1.02	16 (3, 22)	Volkertswiler
Wagner	2.01	6 (18)	Gewerbsholz
Waldadministration	2.01	9 (8), 23 (7)	
Wieselspach	1.02	21 (5, 22), 22 (30), 23 (21), 33	Wieselsbach
Wirte	2.01	6 (19)	Gewerbsholz
Zehnden	2.24	2 (6)	

Abb. 9: Allgemein lokale und im Kontext der Forstwirtschaft vorkommende Begriffe, Orte und Tätigkeiten in der Archivalie des Oberforstmeisters von Drais. © Tritschler, 2020

7.2 Personenregister²⁴

Name	Vorname	Fundstelle		Anmerkungen
		Teil	Seite (Zeile)	
Ackermann	Xaver	2.03	3 (15)	Obere Gemeinde
Bantle	Benedikt	2.07	1 (22)	
Beha	Michael	1.01	2 (21)	
Bichweiler	Benedikt	2.07	1 (21)	

Name	Vorname	Fundstelle		Anmerkungen
		Teil	Seite (Zeile)	
Brucker, Brugger		2.02	1 (22)	Zunftmeister
		2.10	2 (12), 3 (3)	Zunftmeister, Niedere (untere) Gemeinde
Dold	Franz Jos.	2.03	3 (14)	Obere Gemeinde
Eisele		1.02	1 (28), 14 (28)	Forstbedien[ste]ter
		2.05	2 (9), 11 (15)	Förster
		2.10	3 (7)	Förster
Falk	Wilhelm	2.04	1 (6)	Holzsamenhändler, Stuttgart
Faller		2.19	2 (4)	
Fischer		1.02	1 (24 f.)	Schultheiß
Fleig	Jörg Fidelis	2.03	3 (13)	Obere Gemeinde
Gaißler		2.04	6 (8)	
		2.13	1 (15)	
		2.15	4 (13)	
		2.17	3 (11)	
		2.22	1 (22)	
Glatz	Lorenz Mathias	1.01	2 (20 f.)	
Grüninger		1.02	1 (27)	Forstbedien[ste]ter
		1.02	2 (16 ff.), 33	In Geometrie kundiger städtischer Förster
		1.02	3 (17)	Förster
		2.05	2 (2), 11 (14)	Förster
		2.07	2 (22)	Förster und Forstgeometer
		2.10	3 (8)	Förster
		2.11	1 (4)	Förster
		2.20	2 (11)	Förster
	2.21	1 (19)	Revierförster	
Grüninger	Meinrad	2.10	2 (20), 3 (6 f.)	
Gschwender von		2.05	2 (16)	Forstminister
		2.18	5 (20 f.)	Forstminister
Hand[t]mann		1.02	1 (25 f.)	Waldmeister
		2.01	23 (13)	Waldmeister
Hesler	Joseph	2.03	3 (12)	Obere Gemeinde
Hippach	Jakob	1.01	2 (21)	
Konstanzer	Antoni	2.03	4 (14)	Obere Gemeinde, Deputierter
Krebs	Xaver	2.10	2 (17), 3 (5)	Riet-Gemeinde
	Xaveri	2.03	3 (19)	Obere Gemeinde, Hirtenmeister
Künstle, Künstler		1.02	29 (17)	G. Forstinspektion
		2.01	26 (7 f.)	Forstmeister
Kürner		2.16	2 (7)	Schneider, Lastenträger
Mayer		1.02	1 (23 f.)	Bürgermeister
Neidinger	Johannes	2.03	3 (20)	Obere Gemeinde
Neugart	Michael	1.01	2 (23)	sog. „Breitbrunnen-Bauer“
Parthenschlager	Xaveri	2.03	3 (21)	Obere Gemeinde
Rappenegger	Joh. Nep.	2.03	3 (16)	Obere Gemeinde
Sauter		2.19	2 (24)	
Schönstein		2.03	3 (10)	Obere Gemeinde, Zunftmeister
		2.10	2 (9), 3 (2)	Zunftmeister
Schuler	Martin	1.01	2 (26)	
Schumpp	Joseph alt	2.03	3 (17), 4 (13)	Obere Gemeinde, Deputierter

Name	Vorname	Fundstelle		Anmerkungen
		Teil	Seite (Zeile)	
Schupp	F.	2.18	6 (35)	Stadtschreiber
Seng		2.19	2 (14)	
Singer	Michael	2.10	2 (13), 3 (3)	Niedere (untere) Gemeinde
Thalweiser	Anton	2.10	2 (19), 3 (6)	Riet-Gemeinde
Ummenhofer		2.02	4 (7)	
	Benedikt	2.07	1 (21 f.)	
	Michael	2.03	3 (11, 18)	Obere Gemeinde
	Michael	2.10	2 (16), 3 (4 f.)	Riet-Gemeinde
	Xaver	2.10	2 (14), 3 (4)	Niedere (untere) Gemeinde
Vetter		2.15	4 (21)	
Walz	Dominikus	2.16	2 (6 f.)	Lastenträger
Wiedel	Karl	2.20	2 (12)	Waldwart
	Karl	2.23	2 (7)	
Wursthorn	Matthäus	1.01	2 (25)	

Abb. 10: Namen und Funktionen in der Archivalie des Oberforstmeisters von Drais.

© Tritschler, 2020

8 Schlussbemerkungen

Der Wald ist für uns Lebensraum, Erholungslandschaft und Wirtschaftsfaktor. Er gehört zur Stadt wie Türme und Tore, das Münster und die Brigach. Er ist aber auch ein störungsanfälliges Ökosystem wie der oben beschriebene Akteninhalt beweist. Aus den in historischen Aufzeichnungen aller Zeiten dokumentierten Mängeln in der Waldwirtschaft wird deutlich, dass sie meist auf Fehlverhalten von Menschen zurückzuführen waren. Sie haben sich immer wieder – aus Vorsatz, Gier oder Unverstand – an ihrem Wald vergangen. Daher war es eine glückliche Entwicklung, dass der Staat als Gesetzgeber und Aufsichtsinanz die Kontrolle über die Waldwirtschaft übernommen und damit fachkundige, der Nachhaltigkeit verpflichtete Berater beauftragt hat. So wie den großherzoglich badische Oberforstmeister Frhr. von Drais, der mit seinem energischen Auftreten und Weitblick den Grundstein für einen gesunden Villingener Stadtwald gelegt hat. Etliche Generationen von Forstleuten sind seinem Beispiel gefolgt und haben den Forst mit ihren Erkenntnissen, neuen wissenschaftlichen Methoden und mit Fleiß und Sorgfalt weiter entwickelt und zur großflächigen „guten Stube der Stadt“ gemacht.

Anmerkungen:

- ¹ „Acta. Den Entwurf des Großzog. Bad: Oberforstrevisors von Drais, den jährlichen Verbrauch des Bürgerholzes, Forstkultur u. Forstpolizey nach sistematischen Grundsätzen, in den diessseitigen städtischen Waldungen betr.“
- ² Revellio, Paul: Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen, Villingen, 1964, S. 364.
- ³ Ebd., S. 87.
- ⁴ Ebd., S. 88.
- ⁵ Ebd., S. 121.
- ⁶ Badisches Forstgesetz vom 15.11.1833 (Reg.-Blatt 1834 Nr. 2, S. 5), später mehrfach überarbeitet; dem folgt u.a.: Instruktion zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen im Großherzogtum Baden, in: Verordnungs-Blatt für die Forst-Polizeiverwaltung Nr. 10 (März 1836).
- ⁷Quelle: dlub.uni-freiburg.de/diglit/forstgesetz1833/0005?sid=5bfb8056cdad1638c7ec40aa6ad6c930.
- ⁸ Eichelmast; weit verbreitete landwirtsch. Praxis, Hausschweine in die Wälder zu treiben, damit sie sich an Eicheln, Bucheckern und Kastanien satt fressen.
- ⁹ In Spezialöfen, die man mit Holz füllte und abdichtete, kam es zu einem Schwelbrand, bei dem sich die Holzdestillate abschieden und aufgefangen wurden: Holzessig für die Gerber, Holzteer mit Kienöl für die Apotheker und Pech für die Schuster. Ein Gemisch aus Pech und Kienöl wurde als Wagenschmiere verwendet (<http://wald.lauftext.de/vom-wald-zum-forst/fruhe-holzberufe/teerschwelen.html>).
- ¹⁰ „Unter Triftgerechtigkeit (Zufahrt) versteht man das Recht, mit dem Vieh, das zur Weide oder Tränke getrieben wird, durch eines Andern Wald oder Gut zu fahren...“. „... Die Weggerechtigkeit besteht in dem Rechte, durch den Wald oder über das Grundstück eines Andern zu gehen, zu reiten, oder zu fahren, oder einen fremden Privatweg zu benutzen...“ (Handbuch des badischen Forst- und Jagdrechts..., Karlsruhe, 1838, §§ 97 f.).

- ¹¹ Vgl. hierzu: Stiefel, Karl: Baden 1648 bis 1952, Band I, Karlsruhe, 1977, S. 208 ff.
- ¹² Ebd., S. 211.
- ¹³ Reihenfolge wie im Aktenbündel vorhanden.
- ¹⁴ Zusammenfassung in heutiger Schreibweise.
- ¹⁵ Mit einem Amt verbundene zufällige, nicht regelmäßig wiederkehrende Einkünfte.
- ¹⁶ Rodenwaldt, Ulrich: „Das Leben im alten Villingen. Im Spiegel der Ratsprotokolle des 17. und 18. Jahrhunderts“, Band I, als GHV-Jahresheft IIa, 1976; Rodenwaldt, Ulrich: Das Leben im alten Villingen. Im Spiegel der Ratsprotokolle des 19. und 20. Jahrhunderts“, Band II, als GHV-Jahresheft XV, 1990/1991.
- ¹⁷ Hut(h): „Schaden verhindernde Aufsicht und Vorsicht, Fürsorge, Wache“; dazu: „hüten“ (Kluge, Friedrich: „Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache“, Straßburg, 1910, S.217.
- ¹⁸ Ebd., S. 37: Bann: „Gebot unter Strafandrohung, Verbot, Gerichtsbarkeit und deren Gebiet.“
- ¹⁹ Rodenwaldt., Band I, S. 70.
- ²⁰ „Strich“ im Sinne von „Landschaft, Zone (schon ahd. dazu 'Landstrich')“, vgl. Herkunftswörterbuch, Duden, S. 688).
- ²¹ Rodenwaldt, 1976, S. 62.
- ²² Besonders Flurnamen und Bezeichnungen von Walddistrikten u.ä. (ohne allgemeine Ortsbezeichnungen), in originaler Schreibweise.
- ²³ In originaler Schreibweise; heutige Schreibweise (s. Maier, Flurnamen) ggf. unter Anmerkungen.
- ²⁴ Ohne Nennung der Namen „Freiherr von Drais“ und „Wittum“, die im gesamten Aktenstück mehrfach vorkommen.